



Wenn die Sonne immer lacht,
Bleibt das Glück oft ferne —
Wenn es gäbe keine Nacht,
Gäb's auch keine Sterne!

Heinrich Seidel.

Eine versunkene Welt.

Erzählung von Heinrich Köhler.

(Nachdruck verboten)

(8. Fortsetzung.)

Während der Pfarrer Carillo in seinem aufgeregten Gehirn vergebens nach einer Verschwörungsformel suchte, kam Egon ihm auf praktische Weise zu Hilfe. Sein Pferd Georg Willis überlassend, wandte er sich der Stelle zu, von wo die Stimme kam, und führte bald darauf eine junge, bizarr gekleidete Indianerin am Arme herbei. Es war ein schönes Mädchen von bewunderungswürdig proportioniertem Wuchs, aber in ihren blühenden Augen las man einen unruhigen und wilden Ausdruck. Abtrübselt folgte sie Egon ohne Widerstreben, und hinter ihr trottete mit gesenktem Kopf knurrend ein großer, rothaariger Hund.

„Iha!“ rief der Pfarrer erstaunt, aber sichtlich erleichtert, „du bist es? Was tust du hier?“

Die Indianerin murmelte als Antwort einige Worte in der Sprache der Mayas.

„Sie sucht eine verirrte Ziege,“ sagte der Pfarrer, „lassen wir sie gehen.“

Die Reiter nahmen ihren Weg wieder auf, aber die Begegnung mit Iha hatte die Aufmerksamkeit von Georg Willis erregt. Er erinnerte sich dessen, was Donna Maria bei ihrem ersten Besuche im Palaste des Gouverneurs von der Indianerin erzählt hatte, und ließ sich die Wohnung derselben bezeichnen, in der Absicht, sie später einmal aufzusuchen. Vielleicht konnte er von ihr Aufschluß über den geheimnisvollen Plan erhalten. Er hatte in dieser Beziehung auch schon an Harris gedacht, vielleicht daß sich durch Vermittelung Don Rodriguez von diesem etwas herausbringen ließ. Aber Harris befand sich zurzeit auf dem Meere, und

auch Don Rodriguez war abwesend. So erkundigte er sich, ob Iha nicht noch eine andere Sprache als die der Mayas verstehe. Carillo antwortete ihm, daß sie das Spanische verstände und genügend davon wüßte, um sich selbst verständlich zu machen, aber sie gebe sich meist den Anschein, nichts davon zu verstehen, weil sie jede Berührung mit Fremden am liebsten vermeide.

An einer Stelle, von welcher aus man das erleuchtete Merida liegen sah, trennten sich die Reiter. Der Pfarrer setzte sein Maulthier in Trab, um so schnell wie möglich sein Haus zu erreichen. Georg und Egon kehrten, ohne ein weiteres Abenteuer zu erleben, in den Zwergpalast zurück, wo Georg noch lange an Donna Maria denken mußte, die ihm heute so ganz anders erschienen war. Welch eine Wandlung war doch mit ihr vorgegangen! An Stelle des mutwilligen, übermütigen Kindes, welches sich mit ihm neckte und stets in Meinungsstreit mit ihm war, hatte er heute ein junges Mädchen gesehen, das mit bewegtem Blick vor ihm stand, seinen Schutz erbat, sich ihm anvertraute und an ihn glaubte. Sie hatte dabei geweint, und die Erinnerung an diese Tränen verwirrte ihm fast die Gedanken. Mit dem Vorsatz, den Schwestern zu helfen, schlief er endlich ein, aber auch im Traume erschien ihm das junge Mädchen in doppelter Gestalt, und er fand sie jedesmal gleich liebenswürdig und begehrenswert, so daß er nicht wußte, welcher Seite ihres Wesens er den Vorzug geben sollte.

Am nächsten Tage machten die jungen Leute sich ihren Plan. Egon



Wilhelm Bauer, der Erfinder des ersten Unterseebootes.

Die Erfolge unserer neuesten Seewaffe, des Unterseebootes, sind überall bekannt und es wird hier von Interesse sein, den Mann kennen zu lernen, dem es gelang, das erste Mal eine Fahrt unter Wasser zu vollführen. Wilhelm Bauer wurde am 23. Dezember 1822 zu Dillingen in Schwaben geboren und starb am 18. Juni 1875. Sein erstes unterseeisches Mienenboot, mit dem er verunglückte, baute er von 1848 bis 1851. Später gelang es ihm, einen Brandtaucher zu bauen, mit dem er erfolgreiche Fahrten im Hafen von Kronstadt vollführte. Er wurde später Submarine-Ingenieur und erfand eine Taucherkammer, Hebelballons und Hebelanteile.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1915.

Betr.: **Beschlagnahme von Großviehhäuten.**

Bezug: Generalkommando IIc/B. Nr. 2284 vom 29. 4. 15.

Gemäß R. M., R. R. A., Ch. II. 124/5.15 vom 14. 5. 15 ist die Firma Huber & Nordhoff, München auf ihren Antrag aus dem Verzeichnis der zugelassenen Großviehhändler gestrichen worden. Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Mooh,

Oberstleutnant.

Bad Homburg v. d. G., den 22. Mai 1915.

Wird mit Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 3. d. Mts. B. 4576 — Kreisblatt Nr. 38 — bekannt gegeben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Berlin, den 24. März 1915.

Unterstützung unehelicher Kinder im Kriege gefallener.

In Abänderung der Verfügung vom 5. 2. 15. Nr. 401. 1. 15. C. 3, wonach allgemein für uneheliche Kinder im Kriege oder an den Folgen des Krieges verstorbener Angehöriger der Unterklassen des Soldatenstandes und der Heeresverwaltung weder aus Kap. 74 Tit. 8 des Reichshaltungs- noch des Kriegsjahres-Stats Unterstützungen gewährt werden durften, beehrt sich das Departement ergebenst mitzuteilen, daß nunmehr den unehelichen Kindern, denen bereits auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888/4. 8. 1914, betreffend die Unterstützung von Familienangehörigen, zu Lebzeiten ihrer Väter eine Fürsorge zugesprochen war, auch nach deren Tode im Bedarfsfälle einmalige Unterstützungen zu Lasten des Kap. 74 Tit. 8 des Kriegsjahres-Stats zugesprochen werden dürfen.

Für die Zubilligung dieser Unterstützungen und ihre Höchstbeträge sind ferner die §§ 19 und 21 des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907 maßgebend.

gez. Freiherr von Langermann.

18. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Frankfurt a. M., den 1. April 1915.

Die Bezirkskommandos erhalten Abdruck.

Entsprechende begründete Anträge sind nach Anlage 5 — A. B. Bl. 1907 S. 269 — aufzustellen und hier vorzulegen. Beizufügen sind:

- a.) Kriegsstammrollenauszug oder standesamtliche Sterbeurkunde aus dem-der-einsichtlich ist, wann und in welchem Gefecht der Verstorbene gefallen ist.
- b.) standesamtliche Geburtsurkunde der Kinder in denen auch Zusätze darüber enthalten sein müssen, daß der Verstorbene vor Gericht oder vor dem Standesamte ausdrücklich das Kind als ein von ihm erzeugtes anerkannt hat.
- c.) eine amtliche Äußerung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mutter des Kindes.
- d.) der amtliche Nachweis, durch den die Verpflichtung des Verstorbenen zum Unterhalt des Kindes festgestellt ist.

Von Seiten des Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes.

gez. Unterschrift.

Major.

Wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt Nr. 6 und 28 zur Kenntnis und Beachtung veröffentlicht.

Bad Homburg vor der Höhe, den 20. 5. 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 22. Mai 1915.

Auf die in der Nummer 20 des Regierungs-Amtsblatts vom 15. d. Mts. Seite 160 veröffentlichte Bekanntmachung vom heutig.

gen Tage, betreffend die allgemeine Befreiung von der Einreichung der durch § 1 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1913 (Azetylenverordnung Sonderbeilage des Amtsblatts Nr. 35 —) vorgeschriebenen Beschreibungen und Schnittzeichnungen für die Anmeldung der nach den §§ 12 und 14 zugelassenen Azetylenapparate mache ich hierdurch zur Beachtung aufmerksam.

Die Einreichung von Baurissen und Lageplänen des Aufstellungsraumes wird dagegen bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Typenapparaten nach wie vor erforderlich sein. Auch bei diesen Darstellungen werden jedoch die Anforderungen auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sein. Die Typen, deren auf Grund der früheren Azetylenverordnung erfolgte Zulassung zurzeit noch nicht aufgehoben ist, sind in gleicher Weise zu behandeln.

Im übrigen wird zurzeit bei den behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der polizeilichen Vorschriften weitgehende Rücksicht insbesondere auf die mit Heereslieferungen beauftragten Besitzer von Azetylanlagen zu nehmen sein.

Der Königliche Landrat.

J. B.

v. Bernus.

Wiesbaden, den 18. Mai 1915.

Bekanntmachung

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußschlaggerwerbes für das III. Vierteljahr 1915 findet am 29. Juli statt:

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden Falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Fußschmiedeprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
5. die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pfg. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

von Gyzki.

Bad Homburg v. d. G., den 24. 5. 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. G., den 26. Mai 1915.

Die im Reichsgesetzblatt Nr. 51 S. 235 unter dem 22. April 1915 abgedruckte Verordnung des Bundesrats über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten verlängert die zweijährige Frist des § 10 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, sofern diese Frist am 1. Januar 1915 noch nicht abgelaufen war, zunächst für die Dauer des Krieges. Die Gemeinden und Kreise sind danach in die Lage versetzt, für Beiträge nach § 9 Kommunalabgabengesetzes oder nach § 15 des Fluchtliniengesetzes ohne die Gefahr des Verlustes des Vorrechts nach § 10 Nr. 3 Zahlungsverleichterungen auch über die zweijährige Frist hinaus zu gewähren.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Nr. 111) folgende

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisefkartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verlaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date Markt	bei allen anderen Sorten Markt
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	90	85
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Döhlen a. Rhön, im Kreise Blankenburg im Amte Calverde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L.	92	87
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Reg.-Bez. Arnsberg und den Kreis Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calverde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lüneburg, Bremen, Hamburg	94	89
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	96	91

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefkartoffeln gleichstellen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gute gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Pflanzung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verlaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefkartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verlaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang, wird der Kaufpreis gestundet so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln

vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H. den 26. Februar 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B. :

v. Bernus.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, sowie der von dem Stellvertreter des Herrn Reichskanzlers erlassenen Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 wird hiermit für den Kleinhandel, d. h. für die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher, nach Anhörung von Sachverständigen für den Obertaunuskreis mit Ausnahme der Stadt Homburg v. d. H.

der Höchstpreis für beste außerlesene Speisefkartoffeln unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 10. Novbr. 1914 Kreisbl. Nr. 56 bis auf Weiteres festgesetzt auf:

9.50 Mk. für 100 kg. (1 Malter) bei Abholung vom Lager des Produzenten,

10.50 Mk. für 100 kg. (1 Malter) bei freier Anlieferung in die Wohnung des Käufers, sowie beim Verkauf auf dem Markt und in den Läden.

Die Preise erhöhen sich um 50 Pfg. f. d. Malter bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date und anderen Sorten, welche den genannten durch die Landeszentralbehörde gleichgestellt werden.

Im Kleinverkauf bis zu 10 kg. ist der Preis auf höchstens 13 Pfg. für das kg. (6 1/2 Pfg. für das Pfund) zu berechnen; und zwar für alle Sorten.

Weigert sich ein Besitzer von Kartoffeln, sie trotz vorhergegangener Aufforderung der zuständigen Ortspolizeibehörde zu den vorgenannten Höchstpreisen zu verkaufen, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, den gesamten Vorrat, soweit er nicht nachgewiesenermaßen für den eignen Bedarf des Besitzers nötig ist, zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu verkaufen.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen insbesondere auch eine Verheimlichung von Vorräten an Kartoffeln wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Februar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B. :

von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Mai 1915.

Vorstehende Bekanntmachungen werden wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B. :

v. Bernus.

Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- u. Gartenbau zu Weisenheim a. Rhein.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1915:

1. Ein Obstverwertungskursus für Männer und Haushaltungslehrerinnen in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August

abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuversignannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodas

die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Bewertungsmethoden einzutüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 Mk., für Nichtpreußen 15 Mk.; für den Kursus zu 2: für Preußen 6 Mk., für Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.

Alles Nähere ist aus den Satzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabsolgt werden, zu ersehen.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Mai 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H. den 22. 5. 1915.

In dem im Stadtteil Preungesheim gelegenen Gehöfte des Landwirts Jakob Voh, Weinstraße 21, ist erneut die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Das Seuchengehöft bildet einen Sperrbezirk.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Erdölpech und Del.

Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Ueberlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 2

Fußboden- und Staubble dürfen nicht hergestellt werden.

Die Verwendung von Del zum Delen von Fußböden ist verboten.

§ 3

Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor

dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4

Der Reichskanzler kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 und des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Vorschrift des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Mai 1915.

Wird veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die im Publikum noch wenig bekannte Bestimmung in den §§ 2 und 5 vorstehender Bekanntmachung, wonach die Verwendung von Del zum Delen von Fußböden bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mk., eventuell Haft verboten ist, auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Mai 1915.

Bestellungen auf Superphosphat!

Die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte hat aus der Beute größere Mengen Superphosphat zu erwarten, die sie nach den allgemeinen Lieferungsbedingungen für Kriegsgut abgeben kann; wie groß die Mengen sind, welche Gehaltslage das Superphosphat hat und wie hoch sich der Preis stellt, kann noch nicht gesagt werden. Die Abgabe erfolgt nur an Kommunalverbände.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die Landwirte auf dieses Angebot hinzuweisen, etwaige Bestellungen entgegenzunehmen u. spätestens bis zum 5. Juni ds. Js. hierher einzureichen.

Der Königliche Landrat.
In Vertretung:
v. Bernus.

Milchuntersuchung

Von 12 Proben hat am 26. Mai cr., stattgefunden und folgendes Ergebnis gezeigt

a) Vollmilch, runde Kannen.

1. Himmelreich, Ludwig, 1er, Obereschbach,
2. Geiß, Karl, Wilhelm, Ober-Eschbach,
3. Brennermann, Rudolf, Obererlenbach,
5. Wächtershäuser, Philipp, 2r., Obereschbach
6. Bräuderle, Wilhelm, Ober-Eschbach
7. Kling, Wilhelm, Gonzenheim,
8. Fischer Wilhelm, Ehefrau, Pier,
9. Wächtershäuser, Karl, IV. Ober-Eschbach,
10. Greut, Georg, Pier,
11. Feldmann, Theodor, Pier,
12. Rade, Ludwig, Oberrieden,

5,0%*
3,1%*
3,5%*
4,3%*
3,7%*
3,8%*
2,3%*
4,3%*
4,5%*
3,5%*
4,0%*

b) Magermilch, viereckige Kannen.

4. Himmelreich, Philipp, Ober-Eschbach,

2,5%*

Nach der Homburger Milchverkehrsordnung muß der Fettgehalt einer Vollmilch mindestens 3% betragen, andernfalls die Milch als Magermilch angesehen wird. Daß der Fettgehalt von 3% erreicht werden kann, zeigen die oben mit einem Sternchen versehenen Proben.

Ein Zimmer

mit Nebenraum, Dampfheizung und Wasser
20 Mk. monatlich zu vermieten
Louis Lepper, Löwengasse 7.

Schöne

4-Zimmerwohnung

mit Balkon und sämtlichem Zubehör vom
1. Juli ab zu vermieten.
J. G. Wolf, Waisenhausplatz.

3-Zimmer-Wohnung

mit Bad und sonstigem Zubehör zu vermieten
Konigsstraße 38 I

Kleine Wohnung

2 Zimmer und Küche sofort zu vermieten.
Mühlbachstraße 13 part.